



29. August 2012

Totalrevision der Stauanlagenverordnung

Ergebnisbericht der Anhörung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1.	Ausgangslage	2
1.2.	Eingegangene Stellungnahmen.....	2
2.	Ergebnisse	3
2.1.	Zusammenfassung	3
2.2.	Themenspezifische Auswertung der Stellungnahmen	3
2.2.1.	Begriffe (Art. 1 StAV)	3
2.2.2.	Stauanlagen mit/ohne besonderes Gefährdungspotenzial, Unterstellung (Art. 2-3 StAV) ..	3
2.2.3.	Stauanlagen an Grenzgewässern (Art. 4 StAV)	4
2.2.4.	Bau von Stauanlagen (Art. 5-10 StAV)	5
2.2.5.	Inbetriebnahme und Betrieb von Stauanlagen (Art. 11-16 StAV).....	5
2.2.6.	Überwachung von Stauanlagen (Art. 17-24 StAV)	5
2.2.7.	Notfallkonzept (Art. 25-28 StAV).....	7
2.2.8.	Staatliche Aufsicht (Art. 29-30 StAV).....	8
2.2.9.	Aufsichtsabgabe (Art. 32 StAV i.V.m. Art. 9a GebV-En)	8
2.2.10.	Übrige Bemerkungen und Anregungen (Art. 31 und 33-34 StAV, erläuternder Bericht)....	9
ANHANG 1: Liste der eingegangenen Stellungnahmen		10
ANHANG 2: Abkürzungsverzeichnis		12



1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Energie BFE führte vom 7. März 2012 bis 11. Mai 2012 die schriftliche Anhörung zur umfassenden Revision der bisherigen Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.102) durch. Das BFE versandte hierzu ein Begleitschreiben, einen Verordnungsentwurf mit erläuterndem Bericht und eine Liste der ausdrücklich zur Stellungnahme eingeladenen Stellen. Gleichzeitig wurden die Texte auf der offiziellen Seite der Bundeskanzlei zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereitgestellt. Mit einer kurzen Medienmitteilung wurde am 7. März 2012 auch die breite Öffentlichkeit auf den Beginn der Anhörungsfrist aufmerksam gemacht.

1.2. Eingegangene Stellungnahmen

Von den insgesamt 138 eingeladenen Stellen haben insgesamt 42 eine detaillierte Stellungnahme eingereicht, 5 Stellen verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Weiter gingen von nicht ausdrücklich zur Stellungnahme aufgeforderten Stellen 10 Stellungnahmen ein. Im Detail ergibt sich das folgende Bild:

	Eingeladen:	Keine Rückmeldung:	Eingegangene Stellungnahmen:			Zusätzlich eingegangene Stellungnahmen:
			Verzicht auf detaillierte Äusserung:	Detaillierte Stellungnahme:	Total:	
Kantone	26	7	1	18	19	0
Kantonale Konferenzen	3	2	0	1	1	1
Kantonale Fachbehörden	47	40	2	5	7	0
Politische Parteien	13	10	0	3	3	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2	0	1	1	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5	2	1	3	0
Elektrizitäts-Wirtschaft	15	8	0	7	7	5
Spezielle Wirtschaftsverbände	3	1	0	2	2	2
Hochschulen	2	2	0	0	0	0
Umweltschutzorganisationen	8	6	0	2	2	0
Weitere interessierte Organisationen	10	8	0	2	2	2
Total:	138	91	5	42	47	10

Tabelle 1: Übersicht Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Anhang 1 verzeichnet. Die unter Ziff. 2 nachfolgend verwendeten Abkürzungen werden in Anhang 2 erläutert.



2. Ergebnisse

2.1. Zusammenfassung

Während sich 51 Stellungnahmen positiv oder grundsätzlich positiv zum Verordnungsentwurf äusseren, wurde die Vorlage vom Kanton Bern abgelehnt. Er ist der Ansicht, dass der Revisionsentwurf die in ihn gesetzten Erwartungen nicht zu erfüllen vermag und die notwendigen Präzisierungen zum Stauanlagengesetz nicht vorgenommen wurden.

2.2. Themenspezifische Auswertung der Stellungnahmen

Die in den Stellungnahmen enthaltenen Bemerkungen und Anregungen werden gegliedert nach Themen und lediglich in zusammenfassender Weise dargestellt.

2.2.1. Begriffe (Art. 1 StAV)

Weil auch Druckleitungen ein Gefahrenpotential aufweisen und in der Schweiz bereits Druckleitungen geborsten sind¹, fordern die Kantone Bern, Glarus und Nidwalden sowie das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden, das Umweltdepartement Schwyz und das Baudepartement St. Gallen, dass auch die Druckstollen und Druckleitungen bis zur Wiedereinleitung des Wassers in den natürlichen Kreislauf sowie alle künstlichen Wasserzuleitungen in die Legaldefinition der Nebenanlagen in Absatz 4 mit einbezogen werden.

Der Kanton Aargau erachtet es als richtig, dass auch die Flussstauhaltungen den Bestimmungen des StAG und der StAV unterstellt werden. Seines Erachtens sind aber die Seitendämme nicht gleich wie die übrigen Absperrbauwerke (Beton- oder Natursteinmauern, Schüttdämme) zu behandeln, weil dies zu unverhältnismässigen meterhohen Dammerhöhungen führen würde.

Der Kanton Wallis fordert die Festlegung von vernünftigen Grundsätzen zur Überwachung der Sicherheit von durchlässigen und grösstenteils leer stehenden Murgang- und Geschieberückhaltebecken. Auch für diese - nicht als Stauanlagen im Sinne der Stauanlagengesetzgebung geltenden - Anlagen seien die massgebenden Versagensprozesse richtig zu definieren.

2.2.2. Stauanlagen mit/ohne besonderes Gefährdungspotenzial, Unterstellung (Art. 2-3 StAV)

Nach Ansicht diverser Stellen (EnAlpin AG, ewb, ewz, Groupe E, KHR, KW Lötschen AG, KWO, SWV, SAK, STK, VBE, VSE, Kanton Bern, Kanton Glarus, Kanton Nidwalden, Kanton Tessin) ist der Begriff „besonderes Gefährdungspotenzial“ noch nicht ausreichend präzise gefasst. Die meisten Stellen fordern bei der Überarbeitung eine Anlehnung an die Störfallverordnung (StFV; SR 814.012).

¹ Am 12.12.2000 war im Wallis die unterirdische Druckleitung geborsten, welche das Wasser von den Stauseen Cleuson und Dixence zur Zentrale Bieudron führt. Der Unfall, bei welchem rund 25'000 bis 40'000 m³ Wasser austraten und mehrere Berg- hütten und Scheunen mitgerissen wurden, forderte insgesamt 3 Todesopfer. Nach aufwändigen Reparaturarbeiten wurde die Anlage Bieudron im Januar 2010 wieder in Betrieb genommen. Der Kanton Bern geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass sich insgesamt 17 weitere Unfälle mit insgesamt 5 weiteren Todesopfern ereignen haben.



Der Kanton Bern kritisiert, dass die Reinwasserflutwelle als Kriterium für das Vorhandensein einer besonderen Gefahr für die zahlenmässig häufigsten Stauanlagen nicht stimme. Eine Definition des korrekten Prozesses für besondere Gefahren bei Rückhaltebecken und die Abstimmung der Wahrscheinlichkeiten auf die Anforderungen beim Hochwasserschutz sei erforderlich.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Luzern regt weiter an, die Untergrenze der von den Kantonen zu meldenden Anlagen sei zu präzisieren, z.B. anhand von Grössenkriterien oder des Gefährdungspotenzials (grössere Sachschäden). Die Kantone Bern und Wallis stellen einen in die gleiche Richtung gehenden Antrag. Der Kanton Bern fordert zudem, dass die kleinen unter kantonaler Aufsicht stehenden Stauanlagen vom Anwendungsbereich der Art. 4, 7, 8, 10 und 12 bis 19 sowie 26 StAV auszunehmen sind.

Der Verband Seilbahnen Schweiz geht davon aus, dass ein Teil der Speicherseen für die technische Beschneidung vom Geltungsbereich ausgenommen wird, weil ihnen ein vergleichsweise geringes Gefahrenpotenzial innewohnt und sie oft in bereits bestehenden Geländemulden erbaut wurden.

Der Kanton Aargau und das Umweltdepartement Schwyz beantragen, es sei eine Ordnungsfrist für die Bearbeitung der kantonalen Gesuche einzufügen, wobei der Kanton Aargau diese lediglich für den Fall einer anstehenden Veränderung des Verleihungsverhältnisses (Heimfall, Neukonzessionierung, Übertragung) vorsehen möchte.

Das Baudepartement St. Gallen, die Alpiq und der VSE monieren, die Rollenverteilung zwischen den Behörden des Bundes und der betroffenen Kantone im Unterstellungsverfahren müsse noch weiter präzisiert werden.

Die ewz und das STK fordern, dass bereits die betroffenen Kantone die Betreiberin mit einbeziehen müssen, nur so könne eine fundierte Abschätzung der Gefährdung vorgenommen werden.

Die SGS und der Kanton Freiburg sind ihrerseits der Meinung, es sei explizit darauf hinzuweisen, dass auch die übrigen betroffenen - aber nicht selber antragsstellenden - Kantone im Rahmen des Unterstellungsverfahrens angehört werden müssen.

Der Kanton Thurgau fordert für Weiher, die nicht mehr der Wasserkraftnutzung dienen, aber aus anderen besonderen Gründen schützenswert sind und nicht rückgebaut werden sollen, ein vereinfachtes Verfahren für die Überprüfung des Vorliegens eines besonderen Gefährdungspotenzials.

2.2.3. Stauanlagen an Grenzgewässern (Art. 4 StAV)

Diverse Gesellschaften und Wirtschaftsverbände (ewz, Alpiq, KHR, KWO, EnAlpin AG, KW Lötschen AG und Groupe E; VBE, VSE, SWV und STK) fordern die ersatzlose Streichung von Art. 4 Abs. 2 StAV. Sie erachten die Bestimmung als unnötig. Einige befürchten, sie stünde im Widerspruch zu internationalem Recht. Die Groupe E fordert alternativ die Einsetzung von binationalen Kommissionen.

Der Kanton Jura ist der Ansicht, dass in der Verordnung die Anhörung der betroffenen Kantone ausdrücklich vorzusehen ist.



2.2.4. Bau von Stauanlagen (Art. 5-10 StAV)

Die KHR und der VBE weisen darauf hin, dass gewisse Grundlagen wie z.B. die geologischen Aufnahmen oder die geotechnischen Kontrolluntersuchungen bereits vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten vorliegen und damit von der Plangenehmigungsbehörde auch bereits vor dem Beginn der Bauarbeiten einverlangt werden können.

Der Kanton Bern erachtet es als zwingend, dass die unter Artikel 6 StAV erwähnten sicherheitsrelevanten Abklärungen bereits vor Erteilung der Baubewilligung und nicht erst während der Bauausführung gemacht und vorgelegt werden.

Unter Verweis auf die in den SIA-Normen verwendete Terminologie beantragen die Groupe E und der Kanton Zürich, in Art. 6 Abs. 3 lit. e StAV sei der Begriff „Ausführungspläne“ durch „Pläne des ausgeführten Bauwerks“ zu ersetzen. Das Umweltdepartement Schwyz stellt in Bezug auf Art. 22 Abs. 2 lit. a StAV (Inhalt der Aktensammlung) einen ähnlich lautenden Antrag.

Der Kanton Luzern betont, dass die Kantone vielfach Mehrfachfunktionen (Ersteller, Betreiber und auch Aufsichtsbehörde von Stauanlagen) ausüben und diese organisatorisch auseinander zu halten sind, damit nicht Entscheid- und Aufsichtsstrukturen zum Tragen kommen, welche den Zielen der Verordnungsvorlage widersprechen.

Alpiq und der VSE fordern eine Umformulierung von Artikel 8 StAV (Projektänderungen). Projektänderungen seien durch die zuständige kantonale Behörde oder Bundesbehörde im einschlägigen Verfahren zu genehmigen, welches die technische Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde beinhalte.

2.2.5. Inbetriebnahme und Betrieb von Stauanlagen (Art. 11-16 StAV)

Die Groupe E weist darauf hin, dass das Wehrreglement auch die Bestimmungen des GSchG und des BGF berücksichtigen muss und demnach nicht nur von der Aufsichtsbehörde, sondern auch von den für den Vollzug des GSchG und des BGF zuständigen Kantonen genehmigt werden muss.

Diverse Kantone fordern, dass Stauanlagen, die primär der Abwehr vor Naturgefahren dienen und bei welchen keine eigentliche Inbetriebnahme erfolgt und keine Kontrollen durchgeführt werden können, entweder vom Geltungsbereich der Stauanlagengesetzgebung auszunehmen sind oder für diese spezifische Bestimmungen zu erlassen sind. Namentlich verweisen die Kantone auf Murgang- und Gieschieberückhaltebecken (Kantone Bern, Nidwalden und Wallis) sowie Hochwasserrückhaltebecken (Baudepartement Schaffhausen, Kantone Bern und Zürich).

Die ewz, die KWO und das STK beantragen, Art. 16 Abs. 1 StAV sei insofern zu präzisieren, als nur Revisionsarbeiten an den für den sicheren Betrieb notwendigen Anlageteilen der Aufsichtsbehörde rechtzeitig gemeldet werden müssen.

2.2.6. Überwachung von Stauanlagen (Art. 17-24 StAV)

Die RKGK und die Kantone Graubünden, Nidwalden, Wallis und Uri erachten eine monatliche Handmessung zur Überprüfung von fernübertragenen Messdaten für kleine, der kantonalen Aufsicht unter-



stellte Stauanlagen als nicht angebracht. Sie fordern, dass die Periode für die Handmessung bei allen oder zumindest bei den unter der kantonalen Aufsicht stehenden Anlagen auf ein Jahr erhöht wird.

Diverse Wirtschaftsvertreter erachten die vorgesehenen Fristen für die Abgabe der Jahresberichte (Art. 18 Abs. 2 StAV) und der Fünfjahresberichte (Art. 19 Abs. 2 StAV) als zu rigide. Während Alpiq und der VSE Maximalfristen mit der Möglichkeit der fallweisen Erstreckung als sinnvoll erachten, sind die KWO, die ewz und das STK der Meinung, die Fristen könnten gestrichen und mit einem Verweis auf die Richtlinien ersetzt werden. Die Repower und die Groupe E erachten eine längere Frist von sechs (statt vier) bzw. zehn (statt acht) Monaten zur Einreichung der Jahresberichte/Fünfjahresbericht als angemessen. Das STK würde die letztgenannte Variante unterstützen und ist weiter der Ansicht, dass die genaue Terminierung zwischen der Aufsichtsbehörde und der erfahrenen Fachperson bzw. dem Experten zu definieren ist.

Die Geosat SA, die Swisstopo/Géodésie und die Schneider Ingenieure AG regen in ihrer Stellungnahme an, dass in Art. 19 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 StAV nebst dem Bau und der Geologie ausdrücklich auf die Geodäsie als spezielles Fachgebiet hingewiesen wird. Das geodätische Gutachten müsse einen integrierenden Bestandteil der Fünfjahreskontrolle bilden, damit die Sicherheit der grössten Stauanlagen der Schweiz garantiert werden könne.

Die RKGK, der Verband Seilbahnen Schweiz und die Kantone Graubünden, Nidwalden, Uri und Wallis sind der Ansicht, die in Art. 20 StAV neu eingeführte Genehmigungspflicht führe lediglich zu unnötigem administrativem Aufwand, das bisherige System der Mitteilungspflicht habe sich bewährt und sei deshalb generell oder zumindest in Bezug auf die unter der kantonalen Aufsicht stehenden Anlagen beizubehalten. Die SBB fordert ihrerseits, dass die Anforderungen an die Qualifikation der Fachperson in der zu überarbeitenden Richtlinie präzisiert werden und die Genehmigung innerhalb einer zu stipulierenden kurzen Frist erfolgen muss.

Diverse Stellen (EnAlpin AG, ewz, KW Lötschen AG, KWO, SAK, SBB, STK, SWV, VSE und das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Luzern sowie KHR, VBE) beantragen, das in Art. 20 Abs. 2 StAV neu eingeführte Kriterium der Unabhängigkeit der Experten sei ersatzlos zu streichen bzw. durch eine allgemeinere Formulierung zu ersetzen. Das Kriterium der Unabhängigkeit könne in der kleinen Schweiz kaum je erfüllt werden und könne dazu führen, dass langjährige Mandatsverhältnisse aufgelöst werden müssten.

Nach Ansicht von Alpiq, Groupe E, KHR, Repower, VBE und VSE ist der Kontrollaufwand gemäss Art. 23 StAV unverhältnismässig und mit keinem Sicherheitsrisiko gerechtfertigt. Sie beantragen deshalb die Streichung von Art. 23 Abs. 1 zweiter Satzteil StAV („und inspiziert die betreffenden Anlagen zusätzlich mindestens zweimal in fünf Jahren.“).

Diverse Stellen (EnAlpin AG, ewz, KW Lötschen AG, KWO, STK, SWV, SAK, Repower, RKGK, Kantone Bern, Graubünden, Nidwalden, Uri, Waadt und Wallis) lehnen sodann auch die Mindestvorgaben gemäss Art. 23 Abs. 2 StAV ab, wonach die Aufsichtsbehörde die Anlagen ohne Pflicht zur Durchführung von Fünfjahreskontrollen mindestens alle drei Jahre kontrollieren sollte.

Die RKGK und die Kantone Nidwalden, Uri und Wallis möchten von einer Teilnahme der Aufsichtsbehörde an den Prüfungen der beweglichen Verschlüsse mindestens jedes sechste Jahr (Art. 23 Abs. 3 StAV) absehen



2.2.7. Notfallkonzept (Art. 25-28 StAV)

Die Kantone Freiburg und Jura verlangen, die Betreiberinnen seien zu verpflichten, die bestehenden Naturgefahren abzuschätzen und in ihrem Notfallreglement zu berücksichtigen.

Der Verband Seilbahnen Schweiz fordert, dass die Aufsichtsbehörde insbesondere für Stauanlagen, welche der technischen Beschneidung dienen, Ausnahmen gewähren kann.

Der Kanton Wallis ist der Ansicht, dass bei Murgang- und Geschieberückhaltebecken eine Modellierung erfolgen muss, aus welcher eine Auflandungskarte (analog Überflutungskarte bei konventionellen Stauanlagen) resultiert. Er ist weiter der Ansicht, dass die Notfallorganisation mit der kantonalen und kommunalen Notfallplanung koordiniert oder in diese integriert werden muss. Der Kanton Bern erachtet die Notfallplanung mit der örtlichen Feuerwehr oder Polizei bei kleinen Anlagen als ausreichend. Es gebe bei solchen Anlagen nur die Notfallplanung, für die der Kanton mit seiner Alarmorganisation zuständig sei.

Die RKGK und die Kantone Graubünden, Uri und Wallis sind der Ansicht, dass nebst den Projektierungs-, Material-, Installations- und Erneuerungskosten für Wasseralarmsysteme auch die Rückbau- und Entsorgungskosten von alten Systemen geregelt werden müssen.

Der Verband Seilbahnen Schweiz geht davon aus, dass Betreiberinnen von Beschneidungs-Speicherseen nicht zum Betrieb eines Wasseralarmsystems gemäss Art. 26 StAV verpflichtet werden. Er beantragt eine Ergänzung von Art. 26 Abs. 2 StAV, wonach bei Stauanlagen mit einem Stauraum von weniger als 500'000 m³ ex lege keine hohe Gefahr bestehen soll.

Diverse Stellen (EnAlpin AG, ewz, KHR, KW Lötschen AG, KWO, Repower, SAK, SBB, STK, SWV, VBE, VSE und die Kantone Aargau, Bern und Neuenburg) erachten die in Art. 26 Abs. 2 StAV enthaltene Definition des Kriteriums der hohen Gefahr als zu wenig präzise. Die meisten fordern, dass der im erläuternden Bericht erwähnte Wert (Gefährdung von 1'000 in der Nahzone ständig anwesenden Personen, sog. people-at-risk) in die StAV aufgenommen wird. Demgegenüber fordert der Kanton Bern eine Präzisierung gemäss Störfallverordnung oder Hochwasserschutz.

Das Baudepartement Schaffhausen ist der Ansicht, in der StAV müsse definiert werden, in welchen Fällen ein Evakuierungsplan erstellt werden muss.

Die Kantone Jura, Tessin und Wallis betonen, dass die Kantone bei der Erarbeitung der Evakuierungspläne die Gemeinden mit einbeziehen müssen. Die beiden letztgenannten Kantone verlangen zudem eine entsprechende Ergänzung von Art. 27 Abs. 1 StAV. Demgegenüber vertreten die RKGK, die Fachgruppe Stabschefs Kantone der Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz sowie die Kantone Graubünden und Uri die Meinung, dass die Evakuierungspläne nicht durch die Kantone, sondern durch die Gemeinden zu erstellen und vom Kanton lediglich an die Bundesbehörden weiterzuleiten sind. Der Kanton Zürich fordert schliesslich die Aufnahme einer Delegationsmöglichkeit an die Gemeinden.

Die RKGK, die Fachgruppe Stabschefs Kantone der Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz, die Kantone Aargau, Bern, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Uri, Waadt und Wallis, das Baudepartement St. Gallen sowie das Umweltdepartement Schwyz wollen die Kosten für die Erarbeitung der Evakuierungspläne nach dem Verursacherprinzip auf die



Betreiberinnen überwälzen. Das Baudepartement St. Gallen und die Kanton Aargau und Glarus schlagen vor, dass ein Teil der resultierenden Mehrkosten über die für die Aufsichtsabgabe gedeckt wird.

2.2.8. Staatliche Aufsicht (Art. 29-30 StAV)

Das Baudepartement Schaffhausen ist der Ansicht, dass das BFE generell auch für die Aufsicht über die Grenzkraftwerke zuständig sein sollte.

Die RKGK und die Kantone Uri und Wallis beantragen, Art. 29 Abs. 2 lit. b StAV (Oberaufsicht über die unter der Aufsicht der Kantone stehenden Stauanlagen) sei ersatzlos zu streichen. Dementsprechend fordern sie auch, dass die Pflicht der Kantone zur Erstellung eines Berichts über die von ihnen ausgeübte Aufsichtstätigkeit ersatzlos gestrichen wird (Art. 30 lit. c StAV).

Nach der Ansicht des Kantons Tessin sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des BFE im Bereich der Oberaufsicht noch zu spezifizieren.

Die Kantone Bern und Wallis fordern, dass die Überarbeitung der Richtlinie zusammen mit dem BAFU und den betroffenen Kantonen noch vor dem Inkrafttreten der totalrevidierten StAV erfolgt.

Der Kanton Bern und das Umweltsdepartement Schwyz fordern die rasche Erarbeitung einer zusätzlichen neuen Vollzugshilfe bzw. Richtlinie, die auf die Eigenheiten von kleinen unter der Aufsicht der Kantone stehenden Stauanlagen und insbesondere von Geschiebesammlern eingeht. Auch hierbei seien BAFU und die betroffenen Kantone beizuziehen.

Der Kanton Zug möchte, dass unter Art. 30 lit. c StAV auch die Minimalanforderungen an den jährlichen Bericht über die von den Kantonen ausgeübte Aufsichtstätigkeit festgelegt werden. Das Baudepartement St. Gallen erachtet es als sinnvoll, die Minimalanforderungen in der Richtlinie festzusetzen. Der Kanton Tessin würde es schliesslich begrüessen, wenn mittels periodischer Inspektionen ein direkter Informationsaustausch zwischen dem BFE und der kantonalen Aufsichtsbehörde zustande käme.

2.2.9. Aufsichtsabgabe (Art. 32 StAV i.V.m. Art. 9a GebV-En)

Alpiq und die SBB sind der Meinung, dass die Berechnungsgrundlagen unklar definiert wurden und keine Abschätzung der zu entrichtenden Maximalbeträge erlauben.

Die SVP und die FDP sind mit der Ausgestaltung der Aufsichtsabgabe in der vorgelegten Fassung nicht einverstanden. Sie fordern, dass die Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar ausgewiesen werden und in der StAV ein Höchstwert festgelegt wird, damit Mehrkosten in unbekannter Höhe verhindert werden. Diese Forderungen werden auch von weiteren Stellen (EnAlpin AG, ewz, KHR, KW Lötschen AG, KWO, SAK, SBB, SWV, VBE und VSE) vorgebracht.

Der Verband Seilbahnen Schweiz fordert in Bezug auf Stauanlagen für die technische Beschneidung eine Reduktion der Aufsichtsabgabe um mindestens 50%.



Diverse Stellen (EnAlpin AG, ewz, KHR, KW Lötschen AG, KWO, STK, SWV, VBE und VSE) fordern, dass der Einbezug der Grenzkraftwerke in die Verteilung der Abgabe präzisiert wird. Sie erachten es als am besten begründbar, wenn die Berechnung nach dem schweizerischen Anteil des Stauvolumens erfolgt.

Bezüglich die anrechenbaren Kosten fordern diverse Stellen (EnAlpin AG, ewz, KHR, KW Lötschen AG, KWO, SAK, SWV, VBE und VSE), dass Art. 9a Abs. 2 lit. b, c und d GebV-En² ersatzlos gestrichen werden.

2.2.10. Übrige Bemerkungen und Anregungen (Art. 31 und 33-34 StAV, erläuternder Bericht)

Diverse Stellen (Alpiq, EnAlpin AG, ewz, KHR, KW Lötschen AG, KWO, Repower, STK, SWV, SAK, VBE, VSE und die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Wallis) fordern, dass die Übergangsfristen für die Einreichung der Notfallreglemente (Art. 33 Abs. 2 StAV) und die Prüfung, ob die Expertinnen und Experten dem Kriterium der Unabhängigkeit entsprechen (Art. 33 Abs. 3 StAV), angemessen zu verlängern seien. Die meisten Stellen verlangen eine Verlängerung der Fristen von drei auf fünf Jahre. Die SBB schliessen sich der Forderung auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Notfallreglemente an, fordern aber weitergehend das ersatzlose Streichen von Art. 33 Abs. 3 StAV. Der Kanton Bern fordert eine Verlängerung der Fristen auf 10 Jahre. Die Fristen seien zudem erst ab Publikation der neuen Richtlinien für kleine Anlagen in Kraft zu setzen.

Gemäss SGS sollten auch die (Betreiberinnen der) im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen rechtskräftig genehmigten und bewilligten Stauanlagen verpflichtet werden, der Aufsichtsbehörde das Notfallreglement zur Genehmigung einzureichen (Art. 33 Abs. 2 StAV).

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Luzern erwartet vom Bund, dass er sich an dem bei den Kantonen anfallenden Mehraufwand beteiligt.

Der Kanton Wallis fordert eine Ergänzung von Art. 33 Abs. 5 StAV, wonach die Evakuierungspläne alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet werden.

Der SGV moniert, es sei nicht ersichtlich, welche Kostenkomponenten für die Abschätzung herangezogen wurden. Auch eine volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Abschätzung werde nicht getroffen. Die Vorlage müsse in dieser Hinsicht unbedingt verbessert werden. Das Centre Patronal fordert ein Gutachten über die volkswirtschaftlichen Kosten.

² Lit. b: Verfolgen des Standes von Wissenschaft und Technik, lit. c: Aus- und Weiterbildung im Bereich Stauanlagensicherheit, lit. d: Mitwirkung in nationalen und internationalen Kommissionen und Organisationen



ANHANG 1: Liste der eingegangenen Stellungnahmen

Eingang der Stellungnahme:³

Kantone :

Regierungsrat Kanton Zürich	02.05.2012
Regierungsrat Kanton Bern	09.05.2012
Landammann und Regierungsrat Kanton Uri	04.05.2012
Landammann und Regierungsrat Kanton Nidwalden	08.05.2012
Regierungsrat Kanton Glarus	08.05.2012
Regierungsrat Kanton Zug	08.05.2012
Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	08.05.2012
Regierungsrat Kanton Solothurn	08.05.2012
Regierungsrat Kanton Basel-Stadt	24.04.2012
Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft	08.05.2012
Regierungsrat Kanton Appenzell Ausserrhoden	11.05.2012
Landammann und Standeskommission Kantons Appenzell-Innerrhoden	(03.05.2012)
Regierung des Kantons Graubünden	24.04.2012
Regierungsrat Kanton Aargau	09.05.2012
Regierungsrat Kanton Thurgau	08.05.2012
Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino	10.05.2012
Staatsrat Kanton Wallis	02.05.2012
Le Conseil d'Etat du Canton de Genève	02.05.2012
Gouvernement de la République et Canton du Jura	15.05.2012

Politische Parteien :

FDP. Die Liberalen	10.05.2012
SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz	10.05.2012
SVP Schweizerische Volkspartei	11.05.2012

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete :

Schweizerischer Städteverband	17.04.2012
-------------------------------	------------

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft :

Schweizerischer Gewerbeverband SGV	10.05.2012
Schweizerischer Arbeitgeberverband	(13.03.2012)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)	(04.04.2012)

Kantonale Konferenzen :

Regierungskonferenz der Gebirgskantone RKGK	15.04.2012
Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz, Fachgruppe Stabschefs Kantone	25.04.2012

Kantonale Fachbehörden :

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Kanton Luzern	11.05.2012
Umweltdepartement Kanton Schwyz	19.04.2012

³ Datum in Klammern: ausdrücklicher Verzicht auf Stellungnahme



Bau- und Raumentwicklungsdepartement Kanton Obwalden	08.05.2012
Baudepartement Schaffhausen	30.03.2012
Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau	(15.03.2012)
Département de la sécurité et de l'environnement du canton Vaud	11.05.2012

Elektrizitäts-Wirtschaft :

Alpiq Suisse AG	03.05.2012
Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW)	10.04.2012
ElectroSuisse	11.05.2012
EnAlpin AG / KW Lötschen AG	03.05.2012
Energie Wasser Bern EWB	11.05.2012
Ewz	08.05.2012
Groupe E SA	09.05.2012
Kraftwerke Hinterrhein AG KHR	09.05.2012
Kraftwerke Oberhasli AG KWO	08.05.2012
Repower AG	11.05.2012
Schweizerische Bundesbahnen SBB	04.05.2012
St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG SAK	04.05.2012

Spezielle Wirtschaftsverbände :

Seilbahnen Schweiz	25.05.2012
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband SWV	07.05.2012
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE	11.05.2012
Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke VBE	03.05.2012

Umweltschutzorganisationen :

Schweizerische Greina-Stiftung SGS	10.05.2012
Netzwerk Wasser im Berggebiet NWB c/o WSL	10.04.2012

Weitere interessierte Organisationen :

Centre Patronal	11.05.2012
Geosat SA, swisstopo/Géodésie, Schneider Ingenieure AG	26.05.2012
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA	07.05.2012
Schweizerisches Nationalkomitee für grosse Talsperren STK/CSB	10.05.2012



ANHANG 2: Abkürzungsverzeichnis

BGF	Bundesgesetz vom 21.06.1991 über die Fischerei (SR923.0)
ewz	Elektrizitätswerke der Stadt Zürich
FDP	Die Liberalen
GSchG	Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20)
KHR	Kraftwerke Hinterrhein AG
KWO	Kraftwerke Oberhasli AG
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SGS	Schweizerische Greina-Stiftung
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
StAG	Bundesgesetz vom 01.10.2010 über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz; SR 721.10)
StAV	Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung; SR 721.102)
StFV	Verordnung vom 27.02.1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung; SR 814.012)
STK	Schweizerisches Talsperrenkomitee
SVP	Schweizerische Volkspartei
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
VBE	Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen